

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 104.

Freitag den 13. April.

1860.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige Leipziger Ostermesse beginnt den **23. April** und endigt mit dem **12. Mai**.
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.
- 3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler verboten.
- 5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.
- 6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsortes wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe von 25 Thalern belegt.
- 7) Das Auspacken und Auslegen in den Buden und an den Ständen ist erst vom Donnerstag in der Woche vor der ersten Messwoche, also vom 19. April an gestattet und wird jede Zuwiderhandlung unnachsichtlich mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern geahndet werden.
- 8) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 9) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
- 10) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionsgegeschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Leipzig, den 27. Februar 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Schleißner.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Landfleischher von dem **14. dieses Monats** an in der neuerbauten Fleischhalle auf dem Blauenschen Plage feilhalten.

Leipzig, am 12. April 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

G. Meßler.

Bekanntmachung.

Nachdem wir in dem hiesigen Commungebäude Reichstraße Nr. 52, den ehemaligen Fleischbänken, zwei große neue Verkaufsgewölbe haben einrichten lassen, sollen dieselben auf drei Jahre, von Ablauf der Ostermesse 1860 an, an den Meistbietenden vermiethet werden. Miethlustige werden veranlaßt,

Freitag den 27. April 1860 Vormittags 11 Uhr

in der Rathsstube hier zu erscheinen, ihre Gebote zu thun und sich weiterer Resolution zu gewärtigen. Die Auswahl unter den Bietern so wie jede sonstige Verfügung bleibt vorbehalten. Die Bedingungen können vom 16. April d. J. an bei uns eingesehen werden.

Leipzig, am 5. April 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Schleißner.

Hente Freitag den 13. April a. e. Abends $7\frac{1}{2}$ Uhr

öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

- Tagesordnung: 1) Gutachten der Ausschüsse zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen und zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen, den Ankauf eines Bauplatzes des Herrn Apotheker Reubert zum Bau einer IV. Bürgerschule betreffend.
- 2) Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen über den Antrag des Herrn Adv. Wandel, die Herstellung des Fahrweges nach Gohlis betreffend.